



# Gemeindeblatt Schwenningen

Ortsteile  
Schwenningen & Gremheim



Nr. 12 | 31. Dez. 2020

RATHAUS Schwenningen, Schulstr. 3, 89443 Schwenningen, Tel 09070 257 | Fax 1062

1. Bürgermeister: Johannes Ebermayer

E-Mail: [gemeinde@schwenningen-bayern.de](mailto:gemeinde@schwenningen-bayern.de) | Internet: [www.schwenningen-bayern.de](http://www.schwenningen-bayern.de)

## Amtsstunden:

Schwenningen: Donnerstag 16 – 18 Uhr

Die Amtsstunden in Gremheim entfallen, bis auf weiteres! Leider ist im Kindergartenbüro zu wenig Platz!

Bitte melden Sie sich telefonisch und wir vereinbaren vor Ort einen Termin!

## Anonyme Hinweise ans Rathaus:

Oder Beschwerden, können nicht bearbeitet werden, sprechen oder schreiben Sie uns offen an, es wird alles vertraulich behandelt!

## Grüße aus dem Rathaus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

nochmals, herzlichen Dank für Ihre Solidarität, im Miteinander, in Zeiten der Pandemie und weiterhin sehr viel Geduld und Durchhaltevermögen!

Herzlichen Dank an alle fleißigen Hände, die über das Jahr hinweg, unentgeltlich, ehrenamtlich, unsichtbar und zuverlässig Handgriffe und Aufgaben für die Gemeinde, die Friedhöfe und die Allgemeinheit dienstbeflissen, selbstständig und vorbildlich erledigen.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“, mancher Lohn ist nicht von dieser Welt! Machen Sie bitte weiter so, jeder Handgriff ist sehr wertvoll!

Ich möchte hier niemand vergessen und darum extra keine Namen aufzählen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit für das neue Jahr 2021!

Ihr Gemeinderat  
und ihr Bürgermeister



[www.vg-hoechstaedt.de](http://www.vg-hoechstaedt.de)  
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau

## Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau

Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10

89420 Höchstädt a.d. Donau

Tel.: 09074 44 0

E-Mail: [info@hoechstaedt.de](mailto:info@hoechstaedt.de)

Internet: [www.vg-hoechstaedt.de](http://www.vg-hoechstaedt.de)

Montag, Dienstag,

Donnerstag, Freitag 8.15 bis 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bitte vorab telefonisch  
Termin vereinbaren!

## Bestattungsdienst:

für Schwenningen Institut KLEINLE 0175 62 37 782

für Gremheim Institut WERNER 09084 920 648

## Fundsachen: „im Rathaus abzuholen“

In Schwenningen wurde ein auffälliges Fahrrad mit Handicap - Einrichtung in der Nähe der Kirche gefunden. Info's dazu im Rathaus unter 09070 257

## FACEBOOK - Gruppe

### „INFO – Schwenningen & Gremheim“

Hier werden aktuelle Zwischen-Informationen eingestellt und z.B. auch das Gemeindeblatt – gerne beitreten am besten mit der Info Wohnort Schwenningen / Gremheim



Unterstützen Sie unsere örtlichen Geschäfte  
und kaufen Sie im Ort und regional ein!

Einsendeschluss für Veröffentlichungen ins  
Gemeindeblatt...immer bis zum 20. des Monats!

## Informationen aus dem Gemeinderat:

In der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dez. erteilten wir der Änderung-Bebauungsplan „Im Oberdorf“ unser Einvernehmen, anschl. befassten wir uns mit der Aktualisierung der Hundesteuersatzung, beides siehe amtliche Bekanntmachungen. Wir erteilten einem Antrag über den Bau eines Einfamilienhauses, Am Schloss 13, in Schwenningen unser Einvernehmen und freuen uns mit den neuen Häuslebauern.

Für den Neubau der Kita in Gremheim konnten wir nach Prüfung der Ausschreibungen, die Gewerke, Bodenbelagsarbeiten, Fliesenarbeiten, Malerarbeiten und Außenjalousien vergeben. Wir freuen uns über einen sehr guten Bauablauf des neuen Kindergartens, wir sind sowohl im Zeit, als auch im Kostenrahmen, trotz dem Boom am Bau. Es wurde auch bereits der Estrich verlegt, dieser wird im Moment extern aufgeheizt und die Luft getrocknet. In der letzten Sitzung des Jahres durften wir uns über die Spende von 1.000€ für den Kindergarten freuen und diese durch den Gemeinderat genehmigen. Ebenso ging auch eine Spende der Taekwondo-Schule-Magosch über 300€ für die Kita ein. Herzlichen Dank den Spendern. Die Anfrage der Taekwondo-Schule, für die Mitnutzung der Treidelhalle, ist in Abklärung, wir sind in Kontakt.

## Vereinsmitteilungen:

### Schützenverein Edelweiß Schwenningen

Da es die Corona-Lage nicht zulässt, müssen wir die ordentliche Jahresversammlung mit Satzungsänderung am 05.01.2021 leider absagen. Wir werden die Versammlung baldmöglichst nachholen.

Die geänderte Satzung ist ab sofort im Schaukasten ausgehängt oder kann per E-Mail angefordert werden.

([stangl.anton@freenet.de](mailto:stangl.anton@freenet.de))

Die geänderten Punkte sind in der Satzung rot markiert.

Der Schützenverein Edelweiß wünscht Ihnen allen ein gutes und gesundes Jahr 2021!

### Damengymnastik Gremheim

Ein ungewöhnliches Jahr geht zu Ende. An Alle die sich beim Fahrradfahren oder Turnen eingebracht haben – Vielen Dank! Leider war heuer kein Grillfest und keine Adventsfeier möglich.

Falls sich an der aktuellen Lage was ändert: wären unsere Turntermine - Mittwoch, der 13. + 27. Jan. 21 um 19.30 Uhr – in der Treidelhalle. „Einen guten und gesunden Start ins neue Jahr 2021“ wünscht Euch – Euere Elke

### TAEKWONDO - kostenloses Video-Training

Die Kid's können ihren Bewegungsdrang ausleben.

Der Spaß wird aber bestimmt gesteigert, wenn die Familie gemeinsam trainiert.

Internetzugang + Laptop/Handy auf die Website

[www.taekwondo-magosch.de](http://www.taekwondo-magosch.de) unter der Rubrik "Online Training" = Terminplan + Anleitung für Zoom(Plattform) unter Rubrik "Medien" = Videos für Übungen außerhalb des Livetrainings. KONTAKT: [magosch@bndlg.de](mailto:magosch@bndlg.de)

Ihre Taekwondoschule Magosch -

wünscht ein gesundes neues Jahr 2021

**SC Blindheim-Gremheim - Altpapiersammlungen 2021** im nächsten Jahr auch wieder in Gremheim.

Erste Sammlung = Mitte März. Es wird aber nochmal rechtzeitig vorher informiert. Es werden auch Kartonagen gesammelt, diese müssen aber einzeln, oder zumindest trennbar bereitgestellt werden.

Der Sportverein freut sich auf die Sammlungen und hofft wieder auf großen Zuspruch.

Georg Hausmann - Vorstand SCBG

## Mitteilung der St.-Bonaventura-Realschule Dillingen

Informationsveranstaltungen online zur Neuaufnahme in die 5. Jahrgangsstufe

Am Donnerstag, 28. Januar 2021 und am Donnerstag, 25. Februar 2021, finden für alle an einem Wechsel in die 5. Jahrgangsstufe interessierten Eltern und Kinder um 19:00 Uhr die Informationsabende online mit einem Vortrag für Eltern und Kinder statt. Für sie wird das besondere pädagogische Konzept und das Unterrichtsangebot unserer Realschule vorgestellt. Dazu werden Hinweise zum Übertrittsverfahren gegeben.

Den Link zu den Informationsveranstaltungen finden Sie auf der Startseite unserer Homepage [www.bonareal.de](http://www.bonareal.de). Ab Mitte Januar 2021 sind unter der Kachel „Übertritt“ ein virtueller Rundgang durch die Schule und ein kleiner Film zum Schulleben zu sehen.

André Deppenwiese, Schulleiter, Konviktstraße 11a, 89407 Dillingen a.d. Donau, Tel. 0821/4558 - 13400

## Amtliche Bekanntmachung: Änderung des Bebauungsplanes

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“, Gemarkung Schwenningen

Billigung des Änderungsentwurfs, Beschluss zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“ beschlossen (§ 1 Absatz 8, § 13a Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch - BauGB). Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn.: 128/2, 130, 131, 134, 189/14, 323 und 349 Teilfläche (Dorfstraße), Gemarkung Schwenningen. Das Gebiet wird begrenzt durch: im Norden: Grundstück Fl.-Nr. 320 Teilfläche (Straße Pointsiedlung) im Süden: Grundstück Fl.-Nr. 349 Teilfläche (Dorfstraße) im Westen Grundstücke Fl.-Nrn. 128, 128/6 und 128/7 und 349 Teilfl. (Dorfstraße), im Osten: Grundstücke Fl.-Nrn. 322, 322/2, 322/5 und 135 alle Gemarkung Schwenningen. Das Gebiet ist durch die Straßen Pointsiedlung im Norden und Dorfstraße im Süden angebunden. Anlass der Planung

Im Mischgebiet 1 sollen verschiedene Festsetzungen optimiert werden:

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die festgesetzten Dachüberstände werden gestrichen.
- Die Wandhöhe wird auf max. 7,80 m festgesetzt.
- Als zusätzliche Dachform wird das Flachdach mit aufgenommen.
- Die Dachneigung für Satteldächer wird von 5° bis 30° geändert.
- Solaranlagen werden nicht nur parallel zur Dachhaut, sondern auch aufgeständert zulässig.

In den Mischgebieten MI 1 und 3 und im Wohnbaugebiet WA 2 wird die Dachneigung bei einem Flachdach mit max. 5° definiert. Im Mischgebiet 3 und im Wohngebiet 2 werden bei Flach- und Pultdächern Blechdächer zugelassen. Redaktionelle Ergänzungen: Im Mischgebiet 1 sind Blechdächer bereits erlaubt, dies wird explizit definiert. Die Traufhöhen werden nunmehr generell als Wandhöhen bezeichnet. Die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2020 bis 15.12.2020.

In dieser Zeit wurden keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwendungen vorgebracht.

In der Sitzung vom 16.12.2020 hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“, Gemarkung Schwenningen, in der Fassung vom 12.11.2020 gebilligt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden soll. Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB).

Zudem gelten gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB, u. a. wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren.

Die Unterlagen (Planzeichnung, Satzungsentwurf und Begründung), jeweils vom 12.11.2020 zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Oberdorf“, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden nunmehr **vom 12.01.2021 bis 15.02.2021** im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, sowie in der Gemeindekanzlei Schwenningen, Schulstraße 3a, 89443 Schwenningen, während der üblichen Dienststunden bereit gehalten. Dort können während dieser Frist Äußerungen in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden (§ 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB).

Während des aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich!

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwenningen unter [www.schwenningen-bayern.de](http://www.schwenningen-bayern.de) eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dieser Änderungsplanung abgegeben werden (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB). Sollte uns bis 15.02.2021 keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4a Absatz 6 Satz 1 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB).

## Müllfahrzeug – Umstellung auf Seitenlader



Wie bereits mitgeteilt, wird die Leerung der Tonnen umgestellt auf Seitenladerfahrzeuge, einem Spezialsammelfahrzeug, dass per Joystick, der Fahrer selbst vom Führerhaus bedient, die Tonnen aufnimmt und entleert.

**Startzeitpunkt: Alle Abfahren der drei Fraktionen Restmüll, Biomüll u. Altpapier ab dem 02.01.2021 erfolgen mittels Seitenlader.** Dabei sind wir aber auch auf Ihre Unterstützung angewiesen. Das Fahrzeug kann die Tonnen nur auf einer Seite aufnehmen, d. h. die Tonnen müssen alle auf

einer Seite der Straße mit dem Griff zum Gebäude bereitgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind stark befahrene Straßen, i. d. Regel Hauptstraßen. Dort fährt das Fahrzeug zweimal durch und entleert die Gefäße auf beiden Seiten der Straße. Bei den ersten Abfahren wird noch ein zweiter Mitarbeiter bei der Abfuhr dabei sein, der noch nicht richtig bereitgestellte Tonnen an die Plätze stellt, an der sie zukünftig vom Bürger bereitgestellt werden sollen. Zusätzlich klemmt er einen Info - Zettel an die Tonne und falls notwendig klebt er als Hilfe einen Pfeil darauf, damit die Tonne bei der nächsten Leerung mit der richtigen Seite zur Fahrbahn steht. Vielen Dank - Ihre Müllwerker der Firma Hörger

## Stellenausschreibung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt

Es werden in mehreren kommunalen Kindergärten, der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt

### Praktikumstellen

im Rahmen der Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher

besetzt. Dabei werden SPS-Praktikanten, Praktikanten im OptiPrax-Modell oder auch Berufspraktikanten berücksichtigt. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis 31.01.2021 an die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt oder gerne per E-Mail an [juergen.veh@hoechstaedt.de](mailto:juergen.veh@hoechstaedt.de). Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Feistle, Telefon 09074/44-45 oder Herr Veh, Telefon 09074/44-44, gerne zur Verfügung.

## Amtliche Bekanntmachung: Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 17.12.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwenningen folgende Satzung:

**§ 1 Steuertatbestand** - Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Steuerfreiheit** - Steuerfrei ist das Halten von 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

a) Hunden in Tierhandlungen, b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden, 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen, 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden, 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

**§ 3 Steuerschuldner, Haftung** - (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung** - (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden. (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat. (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

**§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz** - (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund: 30,00 Euro, für den zweiten Hund: 40,00 Euro, für jeden weiteren Hund je 10,00 Euro mehr für jeden Kampfhund 200,00 Euro. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde – auch Listenhunde genannt - sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**§ 6 Steuerermäßigung** - (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

**§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung** - (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend. (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 8 Entstehen der Steuerpflicht** - Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 9 Fälligkeit der Steuer** - Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

**§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten** - (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 11 Inkrafttreten** - (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.12.1980 / 23.12.1991 / 20.11.1998 / 20.10.2001 / 16.09.2004 / 26.10.2010 / 20.11.2015 außer Kraft. Schwenningen, den 17.12.2020, Johannes Ebermayer, 1.Bgm.